



**Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 74 Abs. 4 und 5 Satz 2
Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i.V.m. § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Planfeststellungsverfahren zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Freileitungsverbindung
zwischen dem Umspannwerk Mutterstadt und dem Umspannwerk Kerzenheim (Pos. XX)**

Aktenzeichen 21a-7.110-002-2020

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, hat mit Bescheid vom 19.09.2023 folgenden Planfeststellungsbeschluss erlassen:

I. Planfeststellung

1. Auf Antrag der Firma Pfalzwerke Netz AG, vertreten durch den Vorstand, Wredestr. 35, 67059 Ludwigshafen, wird der Plan zum Neubau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zwischen Mutterstadt und Kerzenheim (Pos. XX) unter den im Abschnitt III enthaltenen Nebenbestimmungen festgestellt. Die Planfeststellung erfolgt auf der Grundlage des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 5 EnWG i.V.m. §§ 43a bis 43i EnWG i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz (LVwVfG) i.V.m. §§ 72 bis 77 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der festgestellte Plan umfasst folgende Maßnahmen:
 - a) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Umspannwerk (UW) Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) von dem UW Mutterstadt zum Schaltwerk (SW) Lamsheim (Pos. XX); Anfangspunkt ist Mast Nr. 1 auf Flurstück Nr. 9288/1, Gemarkung Mutterstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 44 auf den Flurstücken Nr. 2275 und Nr. 2279, Gemarkung Lamsheim; Länge: 12,8 km; Ersatzneubau von 19 Masten, 2 x 110-kV HTLS-Stromkreise,
 - b) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom SW Lamsheim zum UW Grünstadt; Anfangspunkt ist Mast Nr. 228 auf Flurstück Nr. 2262, Gemarkung Lamsheim; Endpunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Länge: 9 km; Ersatzneubau von 24 Masten, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise und
 - c) Ersatzneubau und Betrieb der 110-kV-Hochspannungsfreileitung UW Mutterstadt – UW Otterbach (Pos. XX) vom UW Grünstadt zum UW Kerzenheim; Anfangspunkt ist Mast Nr. 72 auf Flurstück Nr. 2926/4, Gemarkung Grünstadt; Endpunkt ist Mast Nr. 109 auf Flurstück Nr. 443, Gemarkung Kerzenheim; Länge: 9,6 km; Ersatzneubau von 12 Masten und Rückbau von 4 Masten, 2 x 110-kV 2er-Bündel-Stromkreise.
2. Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG zulässig, soweit sie zur Durchführung des in der Ziffer I.1 planfestgestellten Vorhabens erforderlich ist.
3. Das Verfahren schließt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 4 LVwVfG insbesondere folgende Entscheidungen mit ein:
 - 3.1 Die wasserrechtliche Befreiung gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Mertesheim, Asselheim“ zum Austausch des Leiterseils sowie zur Einrichtung von Stellflächen für Kabeltrommel und Zugmaschine.
 - 3.2 Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Isenach“ zur Errichtung bzw. Verstärkung der Masten Nr. 33 bis Nr. 40 und Nr. 42 sowie zur Einrichtung einer Stellfläche für Kabeltrommel und Zugmaschine im Überschwemmungsgebiet „Isenach“ (Gewässer III. Ordnung).
 - 3.3 Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 31 Abs. 1 LWG zur Errichtung des Mastes Nr. 109 und zur Einrichtung einer Arbeitsfläche zum Rückbau des Mastes Nr. 2780 innerhalb des 10-m-Bereichs des Stehrbachs (Gewässer III. Ordnung) sowie zur Einrichtung einer Arbeitsfläche zur Errichtung des Mastes Nr. 31 innerhalb des 10-m-Bereichs des Mittelgrabens (Gewässer III. Ordnung).

- 3.4 Die Genehmigung gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Zulässigkeit der Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG), die mit der Durchführung des Vorhabens verbunden sind, wie sie sich insbesondere aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan von 07.10.2021 (Ordner 4, Anlage 11.2 der Planunterlagen) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vom 07.10.2021 (Ordner 5, Anlage 11.3 der Planunterlagen) ergeben.
- 3.5 Die Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 15 Abs. 2 LNatSchG zur Zulässigkeit der Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope, hier Flachland-Mähwiesen im Bereich des Rück- und Neubaus der Masten Nr. 107 bis Nr. 109.
- 3.6 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse zur Anlage und Änderung von Leitungskreuzungen/-längsführungen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, wie sie sich aus Ordner 2, Anlage 7.2 der Planunterlagen ergeben (§§ 8 und 8a Bundesfernstraßengesetz [FStrG], §§ 41 und 43 Landesstraßengesetz [LStrG]).
- 3.7 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 9 Abs. 2 FStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 12 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 65, zur Errichtung des Mastes Nr. 36 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 61 sowie zur Errichtung des Mastes Nr. 63 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB A 6.
- 3.8 Die straßenrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 und 2 FStrG bzw. nach den §§ 22 Abs. 1 und 23 Abs. 1 LStrG zur Errichtung des Mastes Nr. 1 innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 8 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 530, zur Errichtung des Mastes Nr. 14 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 27 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 527 sowie innerhalb der Anbauverbotszone der Landstraße L 524, zur Errichtung des Mastes Nr. 73 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 453 und zur Errichtung des Mastes Nr. 86 innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Landstraße L 516.
- 3.8 Die straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse gemäß §§ 8 und 8a FStrG sowie gemäß §§ 41 und 43 LStrG zur Nutzung bestehender bzw. zur Anlage neuer Zufahrten zu einer Bundes-, Landes- und Kreisstraße außerhalb der Ortsdurchfahrt, wie sie sich aus den Lageplänen in Ordner 1, Anlage 3.1 bis 3.19 und den Rechtserwerbsverzeichnissen in Ordner 2, Anlage 7.1.1 bis 7.1.18 der Planunterlagen ergeben (insbesondere die Zufahrten zur L 524, L 530, K 11, L 527, K 6, K 4, L 522, K2, L 454, L 520, L 455, L 453, B 271, L 516, L 395, K26, L448 und L452). Die vorgenannten straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnisse werden unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung erteilt (§ 74 Abs. 3 VwVfG).
4. Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 und 2 WHG wird im Einvernehmen mit der jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörde die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG zur Durchführung von Wasserhaltungsmaßnahmen im Zuge der Bauarbeiten zur bauzeitigen Entnahme von Grundwasser sowie Wiedereinleitung im Bereich der Masten Nr. 2, Nr. 4, Nr. 5, Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 19, Nr. 29, Nr. 31, Nr. 32, Nr. 33, Nr. 34, Nr.35 und Nr. 46 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung (Pos. XX) erteilt.
5. Die Kosten des Verfahrens werden der Pfalzwerke Netz AG gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) auferlegt. Zur Kostenfestsetzung ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Nebenbestimmungen und Hinweise

Im Planfeststellungsbeschluss werden der Vorhabenträgerin Auflagen und Bedingungen auferlegt. Diese stellen insbesondere den Schutz folgender Belange sicher: Wasserwirtschaft, Natur- und Landschaftsschutz, Abfall- und Bodenschutz, Landwirtschaft, Denkmalpflege, Straßenverkehr, Flugsicherheit sowie den Schutz von Anlagen Dritter.



III. Entscheidung über Anträge und Einwendungen

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen entsprochen wurde oder sie sich im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Planfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz
Deinhardpassage 1
56068 Koblenz**

schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Prozessbevollmächtigter erhoben werden. Abweichend davon können sich Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Planfeststellung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Abschrift erhalten können.

Die Klagfrist (siehe Absatz 1 des **Abschnitts IV**) ist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor Ablauf dieser Frist beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz eingegangen ist. Gemäß § 43e Abs. 3 EnWG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Aufgrund des § 43e Abs. 1 EnWG i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, wiederhergestellt werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Planfeststellung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Planfeststellung gestellt und begründet werden.

IV. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

Die Unterlagen werden gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG ausschließlich in elektronischer Form durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in der Zeit **vom 29.01.2024 bis 12.02.2024** zugänglich gemacht.

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss nebst Begründung und die dazugehörigen Planunterlagen können ab dem 29.01.2024 unter nachfolgenden Adressen im Internet eingesehen werden:

<https://sgdnord.rlp.de/themen/energie/netzausbau>

(siehe Link zur 110-kV-Freileitungsverbindung zwischen Mutterstadt und Kerzenheim unter der Rubrik „Laufende Verfahren“)

oder

www.uvp-verbund.de/freitextsuche

(siehe Kategorie „Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“)



Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, kann während des Veröffentlichungszeitraums eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden, um die auszulegenden Unterlagen einzusehen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte per E-Mail an poststelle21sgdnord@sgdnord.rlp.de oder schriftlich an die folgende Adresse: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz.

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 EnWG).

Koblenz, den 10.01.2024

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling
- Regierungsdirektor -